

Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein
Sitzung des Planungsausschusses am 18.02.2016

Synoptische Darstellung

Ergebnisse der informellen Beteiligung der kommunalen Planungsträger und Unteren Forstbehörden zu potentiellen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG N+L) im Regionsteil Schwarzwald

<i>Institution</i>	<i>ab lfd. Nr.</i>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	1
Kommunale Planungsträger	2
Untere Forstbehörden	78

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
1	125		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Sonstiges	-/-	Die im Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans in Kapitel 3.2 zurückgestellte Festlegung der VRG N+L im Teilraum Schwarzwald, die in Zusammenhang mit der Festlegung der VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen war, ist im Planentwurf zu Kapitel 4.2.1 Windenergie nicht mit enthalten und steht weiterhin aus. Eine sachgerechte raumordnerische Beurteilung der VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ohne Kenntnis der vorgesehenen VRG N+L nicht möglich. [Hinweis: Stellungnahme erfolgte zu Offenlage-Entwurf zu Kapitel 4.2.1 Windenergie]	Kenntnisnahme Die Kulisse der VRG N+L im Regionsteil Schwarzwald wird Teil der zweiten Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Eine Abstimmung von geplanten VRG N+L und VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist bereits erfolgt, wodurch keine Überlagerungen auftreten (s. zweckdienlichen Unterlagen zum Offenlage-Entwurf Kapitel 4.2.1 Windenergie: Methodendokumentation S. 21 ff.).

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Kommunale Planungsträger

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
2	5		Gemeinde Appenweier	Keine Betroffenheit	-/-	-/-	Kenntnisnahme
3	119	79	Gemeinde Badenweiler	Gebietskonkrete Äußerung: Zustimmung zu Gebiet	s277	Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen, welcher jedoch aufgrund vielzähliger Restriktionen nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen ist geplante Vorranggebietsfestlegung inhaltlich nachvollziehbar	Kenntnisnahme
4	10		Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach	Zustimmung	s17, s29, s33	-/-	Kenntnisnahme
5	17		Gemeinde Biberach	Kenntnisnahme	s52	-/-	Kenntnisnahme Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s52.
6	43		Gemeinde Biederbach	Sonstiges	s94, s96, s97, s101, s106, s108, s111, s117	Ausweisung VRG N+L wird grundsätzlich positiv gesehen, allerdings erscheint abschließende Äußerung hierzu nicht möglich: – Kartenmaßstab lässt keine genaue Begutachtung zu – Ausweisung VRG N+L muss in Abstimmung mit Grundstückseigentümern und Landwirtschaftsamt erfolgen / Grundsätzlich dürfen Grundstückseigentümern zwecks Kulturlandschaftspflege und -erhalt keine betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Nachteile entstehen Ausweisung von "Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft" fehlt	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Gebietsfestlegungen des Regionalplans als überörtlicher räumlicher Gesamtplanung erfolgten nicht parzellenscharf, sondern gebietsscharf im Maßstab 1:50.000 (VwV Regionalpläne). Eine konkrete Konfliktstellung mit Belangen der Landwirtschaft liegt nicht vor, da durch geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens werden sich betroffene Bürger wie auch Fachbehörden gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zum Planentwurf äußern können. Im Vorfeld der Fortschreibung eines Regionalplans ist eine informelle Abstimmung mit den Grundeigentümern weder rechtlich und sachlich erforderlich noch leistbar. Durch die vorgesehene Festlegung von VRG N+L werden die landwirtschaftlich genutzten Teile dieser Gebietskulisse vor einen Flächenentzug durch andere raumbedeutsame Nutzungen einschließlich Aufforstung raumordnerisch gesichert (siehe

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							PS 3.2 Abs. 1 (Z)). Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit einer kommunalen Konzentrationszone für Windkraftanlagen in einem rechtskräftigen FNP eine geringfügige Verkleinerung des VRG N+L s106 um ca. 0,5ha.
7	31		Gemeinde Breitnau	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s177, s178, s186, s187, s189, s194, s195, s202, s205	Auf die Festlegung der kleinparzellierten VRG N+L auf Gemeindegebiet Breitnau ist zu verzichten (keine nähere Begründung)	Keine Berücksichtigung Eine Begründung für die Forderung nach Verzicht auf alle in Breitnau geplanten Vorranggebiete liegt nicht vor. Die geplante Festlegung von VRG N+L erfolgt nicht parzellenscharf bzw. "kleinparzelliert". Die in Breitnau geplanten VRG weisen Größen zwischen 13 ha und 70 ha auf und überschreiten damit die erforderliche Mindestflächengröße von 10 ha teilweise erheblich.
8	18		Gemeinde Durbach	Von Äußerung wird abgesehen	s18, s21	-/-	Kenntnisnahme
9	20		Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s228	Möglicher Konflikt durch Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen	Berücksichtigung (sinngemäß) Aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wird das Potentielle VRG N+L s228 unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung in Teilbereichen vorläufig zurückgestellt.
10	54		Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil	Sonstiges	-/-	Aus Beteiligungsunterlagen nicht ersichtlich, welche Auswirkungen VRG N+L auf Waldbewirtschaftung haben, diesbezüglich erfolgen ggf. separate Äußerungen durch Gemeinden Bollschweil und Ehrenkirchen	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Forstwirtschaft besteht nicht, da durch geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. [Hinweis: Eine separate Äußerung der Gemeinden Bollschweil und Ehrenkirchen ist nicht erfolgt]
11	2	49	Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s172	Möglicher Konflikt durch teilweise Überlagerung eines geplanten unbefestigten Holzlagerplatzes (ca. 0,85 ha) eines ortsgebundenen Sägewerks auf Gemarkung Bubenbach	Berücksichtigung Zur Offenhaltung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten des auf einer direkt angrenzenden Fläche ansässigen Gewerbebetriebs wird die Abgrenzung des VRG um insgesamt ca. 1 ha zurückgenommen.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
12	16	88, 90, 92, 93, 94	Stadt Elzach	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s97, s100, s101, s107, s113, s115, s117, s119, s120, s121, s123, s127	<ul style="list-style-type: none"> - Bereits ausreichend viele Schutzgebietsausweisungen auf Gemeindegebiet vorhanden - Mit weiteren Schutzgebietsausweisungen verbundene Restriktionen kommen enteignungsgleichen Eingriff gleich und schränken kommunale Planungshoheit ein 	<p>Keine Berücksichtigung Kein konkreter Konflikt benannt, Forderung nach Gebietsstreichung nicht hinreichend begründet. Ein enteignungsgleicher Eingriff liegt in jedem Fall nicht vor, da geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Dessen ungeachtet wird aufgrund eines Hinweises auf Fehlen der fachlichen Auswahlkriterien seitens der Unteren Forstbehörde auf die Festlegung des VRG s121 verzichtet. Hinweis: Untere Forstbehörde bekräftigt fachliche Bedeutung der Potentiellen VRG N+L s100, s107, s115 und s119.</p>
13	24		Stadt Ettenheim	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s74, s77, s79, s80, s82, s83, s84, s86, s89, s90, s93	Bereits ausreichend viele Schutzgebietsausweisungen auf Gemeindegebiet vorhanden	<p>Keine Berücksichtigung Kein konkreter Konflikt benannt, Forderung nach Gebietsstreichung nicht hinreichend begründet. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen sowie mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung der Potentiellen VRG N+L s74, s77, s79, s80, s83, und s93. Das Potentielle VRG N+L s89 wird aus gleichem Grund in Teilbereichen vorläufig zurückgestellt. Hinweis: Unabhängig von der vorläufigen Zurückstellung aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wird das VRG N+L s93 zudem aus seitens der Unteren Forstbehörde benannten Hinweisen verkleinert. Das VRG N+L s93 weist eine neue Größe von ca. 18 ha auf.</p>
14	71		Stadt Ettenheim	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s74, s77, s79, s80, s82, s83, s84, s86, s89, s90, s93	Fachliche Gründe/Rechtsgrundlagen für Potentielle VRG N+L nicht ersichtlich; es wird eine Begründung zu Inhalt und Abgrenzung der einzelnen Gebiete sowie eine Erläuterung der Rechtsgrundlagen gefordert	<p>Keine Berücksichtigung Die Äußerung liefert keine Begründung für Gebietsrücknahme und kann nicht nachvollzogen werden, da die fachlichen Auswahlkriterien und jeweils wertgebenden Merkmale der Gebiete den Gemeinden übermittelt wurden (siehe tabellarische Übersicht VRG N+L). Die Rechtsgrundlage für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stellen § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sowie PS 5.1.3 (Z) LEP dar. Darüber hinaus werden hiermit die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur planerischen Sicherung des Bio-</p>

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							<p>topverbundes umgesetzt (siehe Begründung zu PS 3.2). Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen sowie mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung der Potentiellen VRG N+L s74, s77, s79, s80, s83, und s93. Das Potentielle VRG N+L s89 wird aus gleichem Grund in Teilbereichen vorläufig zurückgestellt.</p> <p>Hinweis: Unabhängig von der vorläufigen Zurückstellung aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wird das VRG N+L s93 zudem aus seitens der Unteren Forstbehörde benannten Hinweisen verkleinert.</p> <p>Das VRG N+L s93 weist eine neue Größe von ca. 18 ha auf.</p>
15	72		Stadt Ettenheim	Änderung Plansatz/ Begründung	-/-	Aus- und Neubau von Zuwegungen (incl. Geländearbeiten) zu Windkraftanlagen müssen in VRG N+L zulässig sein	Berücksichtigung Eine Ergänzung der Ausnahmetatbestände ist raumordnerisch vertretbar. Der Anregung wird durch entsprechende Ergänzung der Ausnahmetatbestände in PS 3.2 Abs. 2 und der zugehörigen Begründung entsprochen.
16	73		Stadt Ettenheim	Sonstiges	-/-	Verträglichkeit von VRG N+L mit Waldwirtschaft muss gewährleistet werden	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Forstwirtschaft besteht nicht, da durch geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird.
17	74		Stadt Ettenheim	Sonstiges	-/-	Ausweisung und Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen (im Rahmen des städtischen Ökokontos für Baulandentwicklung bzw. Ausgleichsmaßnahmen für Windenergieanlagen) dürfen in VRG N+L nicht erschwert oder eingeschränkt werden	Berücksichtigung Die Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der VRG N+L, die zu einer Stärkung der Gebietsfunktion für den Arten- und Biotopschutz führen, entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung (vgl. PS 3.0.6 Abs. 4 (G)). Dieser Zielsetzung dienende naturschutzrechtliche bzw. bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind in den VRG uneingeschränkt durchführ- und anrechenbar (auch im Rahmen der Ökokontoverordnung des Landes bzw. eines kommunalen Ökokontos). Dieser Sachverhalt wird durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung des PS 3.2 explizit klargestellt.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
18	40		Gemeinde Fischerbach	Kenntnisnahme	s56, s57	-/-	Kenntnisnahme Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s56.
19	4	95	Gemeinde Freiamt	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsverkleinerung	s122	Abgrenzung Potentielles VRG N+L westlich Kreisstraße 5138 nicht nachvollziehbar: <ul style="list-style-type: none"> - In Gebietsbeschreibung als wertgebendes Merkmal benannter Waldbestand beschränkt sich auf Bereich östlich Kreisstraße 5138 - Westlich Kreisstraße 5138 befindet sich neben extensiv genutzten Wiesen auch ein Gebäudebestand 	Keine Berücksichtigung Die westlich der K 5138 randlich einbezogenen naturschutzfachlich bedeutsamen artenreichen Extensivgrünlandflächen im Talzug des Tennenbächles nehmen nur einen untergeordneten Flächenanteil des im Übrigen aus Waldflächen bestehenden Potenziellen VRG N+L ein. Sie bilden eine räumliche Einheit mit dem direkt südlich angrenzenden, am Schwarzwaldrand gelegenen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 99, das als Teil des Offenlage-Entwurfs bereits Gegenstand des förmlichen Offenlage- und Beteiligungsverfahrens war. Zur Klarstellung wird in der tabellarischen Gebietsdarstellung ein Hinweis auf die einbezogenen Offenlandbereiche ergänzt. Der Gebäudebestand ist nicht Teil des VRG. Insofern ist eine konkrete Konfliktstellung nicht gegeben. Eine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des VRG im Bereich westlich der K 5138 liegt nicht vor. Hinweis: Untere Forstbehörde bekräftigt fachliche Bedeutung des Potentiellen VRG N+L s122.
20	65		Gemeinde Freiamt	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsverkleinerung	s118	Abgrenzung Potentielles VRG N+L nicht nachvollziehbar: <ul style="list-style-type: none"> - Im Süden des VRG N+L Gewerbe- und Wohnbebauung vorhanden - VRG N+L geht über den in der Gebietsbeschreibung als wertgebendes Merkmal benannten Waldbereich hinaus 	Keine Berücksichtigung Das VRG N+L erstreckt sich ausschließlich auf bewaldete Hangbereiche, die für eine bauliche Nutzung ungeeignet sind. Der vorhandene Gebäudebestand ist nicht Teil des VRG. Eine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des VRG liegt nicht vor.
21	30		Stadt Freiburg i. Br.	Sonstiges	-/-	VRG N+L und VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sollten in gemeinsamen Plan dargestellt werden, um Offenlage Kapitel 4.2.1 Windenergie hinsichtlich Belange von Natur und Landschaft beurteilen zu können	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Keine konkrete Konfliktstellung, da ein Abgleich von geplanten VRG N+L und VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen bereits stattgefunden hat, wodurch keine Überlagerungen mehr auftreten (s. zweckdienlichen Unterlagen zum Offenlage-Entwurf Kapitel 4.2.1 Windenergie: Methodendokumentation S. 21ff.). Im Übrigen erfolgt in potentiell für die Wind-

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							kraft geeigneten Bereichen, für die noch keine verfestigte städtische Planung besteht, eine vorläufige Zurückstellung der Potentiellen VRG N+L.
22	55		Stadt Freiburg i. Br.	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsverkleinerung	s179	<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielles VRG N+L besteht auf überwiegender Fläche aus labilen, in Verjüngung befindlichen Waldbeständen, deren Altholz- und Tannenanteil stark abnimmt - Vorschlag, VRG N+L unter Einschluss eines bestehenden Waldrefugiums auf einen mittig gelegenen Teilbereich zu reduzieren - Dabei Auflösung einer kleinflächigen Überlagerung eines Suchraums für kommunale Konzentrationszonen für Windkraftanlagen 	Berücksichtigung Aufgrund fehlender fachlicher Eignung wird das Potenzielle VRG entsprechend der Äußerung auf einen ca. 10 ha großen Teilbereich verkleinert. Eine Überlagerung mit einem Suchraum für eine kommunale Konzentrationszone für Windkraftanlagen besteht nicht mehr.
23	56		Stadt Freiburg i. Br.	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsverkleinerung	s175	Konflikt durch großflächige Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen	Berücksichtigung (sinngemäß) Aufgrund Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung eine vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s175.
24	57		Stadt Freiburg i. Br.	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsverkleinerung	s192	Konflikt durch kleinflächige Überlagerungen mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen	Berücksichtigung (sinngemäß) Aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung eine vorläufige Zurückstellung in Teilbereichen des Potentiellen VRG N+L s192.
25	58		Stadt Freiburg i. Br.	Zustimmung	s173, s181	Bei allen übrigen Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen mit Überlagerung mit Potentiellen VRG N+L kann aufgrund weiterer Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass diese seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt werden	Kenntnisnahme
26	59		Stadt Freiburg i. Br.	Zustimmung	s167, s168, s169, s173, s180, s181	Bis auf die genannten Ausnahmen werden die Potenziellen VRG N+L von der Stadt begrüßt	Kenntnisnahme

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
27	38		Gemeinde Friesenheim	Kenntnisnahme	s39, s45, s46, s48, s49, s51	-/-	Kenntnisnahme Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen sowie mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s39 sowie in Teilbereichen des VRG N+L s48.
28	14		Gemeinde Gundelfingen	Zustimmung	s166	-/-	Kenntnisnahme
29	35		Stadt Haslach	Kenntnisnahme	s70, s71, s72	-/-	Kenntnisnahme
30	27		Gemeinde Hohberg	Sonstiges	s43	Potenzielles VRG N+L befindet sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und wird von der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eigentumsverhältnisse sind für die regionalplanerische Festlegung von VRG N+L nicht von Belang.
31	32		Stadt Hornberg	Zustimmung	s88, s92, s103, s109	-/-	Kenntnisnahme
32	12		Gemeinde Kappelrodeck	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s5	Auch wenn es durch Potenzielles VRG N+L nur zu marginalen Überlagerungen eines vorläufigen Suchraums kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen kommt, wird Festlegung des VRG abgelehnt, da: <ul style="list-style-type: none"> - Weitere, Gemeinde/Private einschränkende Restriktionen, nicht vorgenommen werden sollten - Betroffene Waldgebiete bereits naturnah und landschaftsschonend bewirtschaftet werden - Bereits überdurchschnittlich viele Schutzgebietsausweisungen auf Gemeindegebiet vorhanden sind 	Keine Berücksichtigung Eine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des Potenziellen VRG N+L liegt nicht vor. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s5.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
33	122		Stadt Lahr	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s48	Möglicher Konflikt durch Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen [Hinweis: Stellungnahme erfolgte zu Offenlage-Entwurf zu Kapitel 4.2.1 Windenergie]	Berücksichtigung (sinngemäß) Aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunalen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wird das Potentielle VRG N+L s48 unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung in Teilbereichen vorläufig zurückgestellt.
34	23		Gemeinde Lauf	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s1, s2	<ul style="list-style-type: none"> - Potentielle VRG N+L beruhen nicht auf erforderlichen Naturschutzgutachten bzw. verlässlichen Datengrundlagen und wurden willkürlich festgelegt - Die Gebietsgröße sollte verhältnismäßig sein - Im Vorfeld wurde keine Einschätzung des Amtes für Waldwirtschaft eingeholt 	Keine Berücksichtigung Es liegt keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung der Gebiete vor. Die potenziellen VRG N+L wurden auf Grundlage aller verfügbaren aktuellen Naturschutzfachdaten ausgewählt und abgegrenzt sowie intensiv mit der fachlich zuständigen Naturschutzverwaltung abgestimmt. Die fachlichen Auswahlkriterien und jeweils wertgebenden Merkmale der Gebiete sind dokumentiert und wurden den Gemeinden übermittelt (siehe tabellarische Übersicht VRG N+L). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Größen der beiden auf Gemarkung Lauf vorgesehenen VRG (57 ha und 16 ha) unverhältnismäßig sein sollten. Die Untere Forstbehörde (Amt für Waldwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis) wurde im Rahmen der informellen Beteiligung ebenfalls um Stellungnahme gebeten und wird im Rahmen des förmlichen Offenlage- und Beteiligungsverfahrens erneut Gelegenheit zur Stellungnahme haben.
35	11	42	Gemeinde Lautenbach	Zustimmung	s8, s9, s11, s13, s14	-/-	Kenntnisnahme Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereich unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s14.
36	29		Gemeinde Lenzkirch	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s217, s224, s230, s234, s238, s239, s242, s243, s244, s247, s254, s260	Bereits ausreichend viele Schutzgebietsausweisungen auf Gemeindegebiet vorhanden	Keine Berücksichtigung Kein konkreter Konflikt benannt, Forderung nach Verzicht auf VRG-Festlegung nicht hinreichend begründet.
37	52		Gemeinde Lenzkirch	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s217, s224, s230, s234, s238, s239, s242, s243, s244, s247, s254, s260	Durch Ausweisung VRG N+L wird in kommunale Planungshoheit eingegriffen	Keine Berücksichtigung Kein konkreter Konflikt zu kommunalen Entwicklungsvorstellungen benannt, Forderung nach Verzicht auf VRG-Festlegung nicht hinreichend begründet.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
38	53		Gemeinde Lenzkirch	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsverkleinerung	s217, s224, s230, s238, s239, s244, s260	Zwischen den Potenziellen VRG N+L und der im FNP vorgesehenen bzw. vorhandenen Bebauung soll ein Mindestabstand von 200 m festgelegt werden, da VRG N+L sehr eng an Bebauung angrenzen bzw. diese überlagern (s230)	Keine Berücksichtigung Entgegen der Annahme der Gemeinde kommt es durch die Potenziellen VRG N+L zu keiner Überlagerung von Bauflächen oder raumbedeutsamen Gebäuden. Auch bezüglich der innerhalb des Potenziellen VRG s230 vorhandenen Trinkwasserbrunnen besteht kein Konflikt, da durch eine Ergänzung des PS 3.2 Abs. 2 klargestellt wird, dass Maßnahmen der Trinkwasserversorgung in den VRG ausnahmsweise zulässig sind. Die geforderte Einhaltung eines pauschalen Mindestabstands zwischen den VRG N+L und vorhandener Bebauung würde den regionalplanerischen Auftrag zu wider laufen und würde ohne Betrachtung des konkreten Einzelfalls einer sachgerechten und rechtssicheren raumordnerischen Abwägung widersprechen. Es verbleiben für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung angrenzend an die bestehenden Siedlungsflächen in großem Umfang "weiße" Flächen, die nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegt sind. Dessen ungeachtet verbleibt auch in Fällen einer Festlegung von VRG bis an bestehende Siedlungsflächen heran jedoch oftmals ein Ausformungsspielraum, der kleinräumige Arrondierungen des bestehenden Siedlungskörpers raumordnerisch ermöglicht. Es besteht somit keine hinreichende Begründung für eine pauschale Rücknahme der geplanten Vorranggebietsgrenzen.
39	1		Gemeinde Malterdingen	Von Äußerung wird abgesehen	-/-	-/-	Kenntnisnahme
40	23		Gemeinde Mühlenbach	Keine Betroffenheit	-/-	-/-	Kenntnisnahme
41	78		Stadt Müllheim	Sonstiges	s275	Am Rand des Potenziellen VRG N+L geplanter Aus- und Neubau von Zuwegungen zu Windkraftanlagenstandorten muss zulässig sein	Berücksichtigung Der Anregung wird durch eine raumordnerisch vertretbare entsprechende Ergänzung der Ausnahmetatbestände in PS 3.2 Abs. 2 und der zugehörigen Begründung entsprochen.
42	79		Stadt Müllheim	Gebietskonkrete Äußerung: Zustimmung zu Gebiet	s277	Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen, welcher jedoch aufgrund vielzähliger Restriktionen nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen ist geplante Vorranggebietsfestlegung inhaltlich nachvollziehbar	Kenntnisnahme

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
43	80		Stadt Müllheim	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s277	Möglicher Konflikt durch teilweise Überlagerung mit Gebiet mit unbefristeter Bergbauberechtigung	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplante Festlegung von VRG N+L keine Konflikte mit einem möglichen Untertagebau zur Nutzung der Erzvorkommen zu erwarten sind. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird das für Bergbau zuständige Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sich hierzu äußern können.
44	7		Gemeinde Nordrach	Zustimmung	s26, s28	-/-	Kenntnisnahme
45	63		Gemeinde Oberharmersbach	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s36, s37	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche und unzumutbare Nutzungs- und Entwicklungsbeschränkungen für Grundstückseigentümer - Im Besonderen sind Potentielle VRG N+L zu nah an bestehende Betriebs- und Wohngebäude (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, teilweise mit Beherbergung) 	Keine Berücksichtigung Durch geplante Festlegung von VRG N+L werden weder Regelungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Im Umfeld der abseits der geschlossenen Ortslagen gelegenen Potentiellen VRG N+L befinden sich einzelne Außenbereichsgebäude bzw. Siedlungssplitter, die nicht in der VRG einbezogen wurden. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums wird die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in einem Umkreis von mindestens 50 m um die bestehenden Gebäudebereiche auch künftig raumordnerisch zulässig sein. Somit liegt weder eine konkrete Konfliktstellung mit einer bestandsorientierten baulichen Entwicklung noch ein unzumutbarer Eingriff in Eigentumsrechte vor. Es besteht somit keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung der VRG.
46	42	11	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch	Zustimmung	s5, s8, s9, s11, s13, s14	-/-	Kenntnisnahme Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen sowie mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung der Potentiellen VRG N+L s5 und s14.
47	39		Stadt Offenburg	Zustimmung	s30, s34	-/-	Kenntnisnahme Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s30.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
48	6		Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald	Sonstiges	s6	In Tabellarischer Übersicht getroffene Angabe trifft nicht zu, dass der Bereich nicht bzw. nur extensiv forstwirtschaftlich genutzt wird, jedoch ist angegebener Magerrasen vorhanden	Kenntnisnahme Die in der Gebietstabelle getroffenen Aussagen zur Bewirtschaftungsintensität der Waldbestände basieren auf Angaben der für die Bewirtschaftung der Staatswaldfläche zuständigen ForstBW (Walddrefugien bzw. Waldentwicklungstyp gemäß Forsteinrichtung) sowie auf Angaben der LUBW zu wissenschaftlichen Dauerbeobachtungsflächen. Auch ungeachtet der Bewirtschaftungsintensität sind aufgrund des hohen Altholzreichtums der naturnahen Waldbestände die fachlichen Kriterien zur Festlegung als VRG N+L gegeben. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeignetem Bereich unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung in Teilbereichen vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s6.
49	61		Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s6, s7	Bereits ausreichend viele Schutzgebietsausweisungen auf Gemeindegebiet vorhanden	Keine Berücksichtigung Keine konkreten Konflikte benannt, Forderung nach Verzicht auf die Festlegung der ortsfrem im Waldbereich gelegenen VRG N+L nicht hinreichend begründet. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeignetem Bereich unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung in Teilbereichen vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s6.
50	37		Gemeinde Ringsheim	Änderung Plansatz/ Begründung	-/-	Zustimmung sofern VRG N+L Waldwirtschaft nicht einengen	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Keine konkrete Konfliktstellung, da durch geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung vorläufige Zurückstellung der auf Gemeindegebiet Ringsheim befindlichen Potentiellen VRG N+L s83 und s87.
51	75		Gemeinde Ringsheim	Änderung Plansatz/ Begründung	-/-	Zustimmung sofern Aus- und Neubau von Zuwegungen (incl. Geländearbeiten) zu Windkraftanlagen in VRG N+L zulässig ist	Berücksichtigung Eine Ergänzung der Ausnahmetatbestände ist raumordnerisch vertretbar. Der Anregung wird durch entsprechende Ergänzung der Ausnahmetatbestände in PS 3.2 Abs. 2 und der zugehörigen Begründung entsprochen.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung vorläufige Zurückstellung der auf Gemeindegebiet Ringsheim befindlichen Potentiellen VRG N+L s83 und s87.
52	76		Gemeinde Ringsheim	Änderung Plansatz/ Begründung	-/-	Zustimmung sofern Ausweisung und Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen (im Rahmen des kommunalen Ökokontos für Baulandentwicklung bzw. Ausgleichsmaßnahmen für Windenergieanlagen) in VRG N+L nicht erschwert oder eingeschränkt werden	Berücksichtigung Die Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der VRG N+L, die zu einer Stärkung der Gebietsfunktion für den Arten- und Biotopschutz führen, entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung (vgl. PS 3.0.6 Abs. 4 (G)). Dieser Zielsetzung dienende naturschutzrechtliche bzw. bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind in den VRG uneingeschränkt durchführ- und anrechenbar (auch im Rahmen der Ökokontoverordnung des Landes bzw. eines kommunalen Ökokontos). Dieser Sachverhalt wird durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung des PS 3.2 explizit klargestellt. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung vorläufige Zurückstellung der auf Gemeindegebiet Ringsheim befindlichen Potentiellen VRG N+L s83 und s87.
53	13	116	Gemeinde St. Märgen	Zustimmung	s163	-/-	Kenntnisnahme Ungeachtet der Zustimmung der Belegenheitsgemeinde wird aufgrund eines Hinweises auf teilweises Fehlen der fachlichen Auswahlkriterien seitens der Unteren Forstbehörde das VRG s163 verkleinert.
54	77	111	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter	Zustimmung	s156, s161, s165	-/-	Kenntnisnahme
55	22		Gemeinde Sasbachwalden	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s3, s4	<ul style="list-style-type: none"> - Tatsächlich naturschutzfachlich wertvolle Bereiche reichen nicht wie die Potenziellen VRG N+L an bestehende Gebäudebestände heran - Erweiterung / Entwicklung unmittelbar angrenzender Gehöfte (beispielsweise um Stall, Lagerhaus, Betriebsleiterhaus und Altenteiler) wäre nicht mehr nach § 35 BauGB möglich - Potentielle VRG N+L liegen an der 	Keine Berücksichtigung Angrenzend an die beiden Potenziellen VRG N+L befinden sich einzelne Außenbereichsgebäude sowie die Siedlung Brandmatt. Die naturschutzfachlich besonders wertvollen extensiv genutzten Grünlandflächen (geschützte Biotopflächen) reichen teilweise über die Grenzen des VRG hinaus bis unmittelbar an die Gebäudebereiche heran. Die Gebäude- und Siedlungsflächen sind nicht Teil der VRG. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums wird die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in einem Umkreis von mindestens

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
						<p>Untergrenze der Mindestflächengröße und weisen wenige wertgebende Kriterien auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende fachrechtliche Schutzregelungen sind ausreichend - Ohne finanzielle Entschädigungen sollen keine Schutzgebietsausweisungen auf Privateigentum erfolgen - Möglichkeit von veräußerbaren "Ökopunkten" müsste geschaffen werden 	<p>50 m um die bestehenden Gebäudebereiche auch künftig raumordnerisch zulässig sein. Auch unter Berücksichtigung weiterer räumlicher Alternativen für eine Siedlungsentwicklung liegt keine konkrete Konfliktstellung mit einer bestandsorientierten baulichen Entwicklung vor. Die von den Fachbehörden bestätigte regionale naturschutzfachliche Bedeutung der beiden Potenziellen VRG, die die Mindestgröße von 10 ha überschreiten, resultiert aus dem besonderen Struktureichtum der Lebensraummosaik sowie aus dem vergleichsweise großflächigen Vorkommen extensiv genutzter Grünlandflächen. Der auf Teilflächen beschränkte Schutzstatus als gesetzlich geschützter Biotoptyp kann die raumordnerische Sicherung als Gebietskomplex inhaltlich nicht ersetzen. Durch geplante Festlegung von VRG N+L werden weder Regelungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Konkrete Beschränkungen der Eigentumsrechte, die einen Entschädigungsanspruch begründen könnten, werden durch die geplante regionalplanerische Festlegung nicht begründet. Einer Aufwertung des Landschaftszustandes dienende naturschutzrechtliche bzw. bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind in den VRG uneingeschränkt durchführ- und anrechenbar (auch im Rahmen der Ökokonto-Verordnung des Landes bzw. eines kommunalen Ökokontos). Dieser Sachverhalt wird durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung des PS 3.2 explizit klargestellt. Es besteht somit keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung der VRG.</p>
56	41		Gemeinde Schuttertal	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s85, s99	<p>Fachliche Gründe/Rechtsgrundlagen für Potentielle VRG N+L nicht ersichtlich; es wird eine Begründung zu Inhalt und Abgrenzung der einzelnen Gebiete sowie eine Erläuterung der Rechtsgrundlagen gefordert</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die Äußerung liefert keine Begründung für Gebietsrücknahme und kann nicht nachvollzogen werden, da die fachlichen Auswahlkriterien und jeweils wertgebenden Merkmale der Gebiete den Gemeinden übermittelt wurden (siehe tabellarische Übersicht VRG N+L). Die Rechtsgrundlage für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stellen § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sowie PS 5.1.3 (Z) LEP dar. Darüber hinaus werden hiermit die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur planerischen Sicherung des Biotopverbundes umgesetzt (siehe Begründung zu PS 3.2) Dessen ungeachtet wird aufgrund von Überlagerungen mit im</p>

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							Flächennutzungsplan (FNP) festgelegten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen das Potentielle VRG N+L s85 entsprechend FNP-Darstellung geringfügig verkleinert.
57	68		Gemeinde Schuttertal	Sonstiges	-/-	Verträglichkeit von VRG N+L mit Waldwirtschaft muss gewährleistet werden	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Keine konkrete Konfliktstellung, da durch geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird.
58	69		Gemeinde Schuttertal	Änderung Plansatz/ Begründung	-/-	Aus- und Neubau von Zuwegungen (incl. Geländearbeiten) zu Windkraftanlagen müssen in VRG N+L zulässig sein	Berücksichtigung Eine Ergänzung der Ausnahmetatbestände ist raumordnerisch vertretbar. Der Anregung wird durch entsprechende Ergänzung der Ausnahmetatbestände in PS 3.2 Abs. 2 und der zugehörigen Begründung entsprochen.
59	70		Gemeinde Schuttertal	Änderung Plansatz/ Begründung	-/-	Ausweisung und Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen (im Rahmen des kommunalen Ökokontos für Baulandentwicklung bzw. Ausgleichsmaßnahmen für Windenergieanlagen) dürfen in VRG N+L nicht erschwert oder eingeschränkt werden	Berücksichtigung Die Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der VRG N+L, die zu einer Stärkung der Gebietsfunktion für den Arten- und Biotopschutz führen, entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung (vgl. PS 3.0.6 Abs. 4 (G)). Dieser Zielsetzung dienende naturschutzrechtliche bzw. bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind in den VRG uneingeschränkt durchführ- und anrechenbar (auch im Rahmen der Ökokontoverordnung des Landes bzw. eines kommunalen Ökokontos). Dieser Sachverhalt wird durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung des PS 3.2 explizit klargestellt.
60	26		Gemeinde Seebach	Von Äußerung wird abgesehen	-/-	-/-	Kenntnisnahme
61	8	101	Gemeinde Sexau	Zustimmung	s132, s136, s139	-/-	Kenntnisnahme Ungeachtet der Zustimmung der Belegenheitsgemeinde wird aufgrund eines Hinweises auf Fehlen der fachlichen Auswahlkriterien seitens der Unteren Forstbehörde auf die Festlegung des VRG s136 verzichtet.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
62	64	101	Gemeinde Sexau	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s132, s136, s139	Möglicher Konflikt durch Überlagerung mit geplanten Standorten für Windkraftanlagen (abgeschlossene bzw. vor Abschluss stehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren)	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Keine konkrete Konfliktstellung, da Potentielle VRG N+L sich nicht mit den genehmigten bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen geplanten Windkraftanlagenstandorten überlagern. Ungeachtet der Zustimmung der Belegenheitsgemeinde wird aufgrund eines Hinweises auf Fehlen der fachlichen Auswahlkriterien seitens der Unteren Forstbehörde auf die Festlegung des VRG s136 verzichtet.
63	36		Gemeinde Steinach im Kinzigtal	Zustimmung	s59, s67, s73	-/-	Kenntnisnahme
64	21		Gemeinde Teningen	Kenntnisnahme	-/-	-/-	Kenntnisnahme
65	34		Stadt Titisee-Neustadt	Gebietskonkrete Äußerung: Zustimmung	s171, s176, s197, s209, s210	Derzeit keine Berührungspunkte mit Potentiellen VRG N+L	Kenntnisnahme
66	44		Stadt Titisee-Neustadt	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s182	Möglicher Konflikt durch etwaige Überlagerung eines geplanten Bebauungsplans für ein Sondergebiet	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Keine Konfliktstellung, da Potentielles VRG N+L nicht in Konflikt mit Bebauungsplan-Entwurf steht.
67	46		Stadt Titisee-Neustadt	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s184	Konflikt mit etwaiger Erweiterung des Siedlungssplitters "Ahornhäuser" im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils Schwärzenbach	Keine Berücksichtigung Das Potenzielle VRG N+L befindet sich in über 300 m Entfernung vom genannten Siedlungssplitter und umfasst auf Gebiet der Stadt Titisee ausschließlich Waldflächen, die großflächig von Biotopschutzwald gebildet werden und für eine Besiedlung nicht geeignet sind. Es besteht somit kein Konflikt mit der die Eigenentwicklung des Ortsteils und keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des VRG.
68	47		Stadt Titisee-Neustadt	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s196	Möglicher Konflikt durch etwaige Überlagerung einer im geltenden Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbaufläche	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Keine Konfliktstellung, da Potentielles VRG N+L die vorgesehene Wohnbaufläche räumlich nicht überlagert.
69	48		Stadt Titisee-Neustadt	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	203	<ul style="list-style-type: none"> - Möglicher Konflikt durch Überlagerung mit südlich bzw. westlich vorgesehener gewerblicher Reservefläche - Möglicher Konflikt durch Überlagerung mit vorgesehenen Regenüberlaufbecken 	Berücksichtigung Die im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Offenlage-Entwurf der Regionalplangesamtfortschreibung von der Stadt vorgebrachte Anregung zur Verkleinerung der Grünzäsur Nr. 68 wird berücksichtigt (siehe Synopse der Anregungen und Bedenken, ID 3043). Wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Talraums wird ein Teil

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							dieser Grünzäsurfläche anstelle dessen als VRG N+L festgelegt und dabei gegenüber der Entwurfsfassung des informellen Beteiligungsverfahrens verkleinert. Bei dieser räumlich verbundenen Festlegung von Grünzug und VRG N+L wird den gewerblichen Entwicklungsabsichten der Stadt somit Rechnung getragen. Auch wird das neuabgegrenzte VRG N+L nicht mehr den Standort des geplanten Regenüberlaufbeckens überlagern, so dass ein Konflikt ausgeschlossen wird.
70	121		Stadt Titisee-Neustadt	Änderung Plansatz/ Begründung	-/-	In PS 3.2 sollte klaggestellt werden, dass Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (z.B. Tiefbrunnen, Wasserwerksgebäude) sowie Erdverlegungen von Kanälen und Leitungen in VRG N+L zulässig sind	Berücksichtigung Die Ergänzung der Ausnahmetatbestände um Maßnahmen der Trinkwasserversorgung ist raumordnerisch vertretbar. Der Anregung wird durch entsprechende Ergänzung der Ausnahmetatbestände in PS 3.2 Abs. 2 und der zugehörigen Begründung entsprochen. Eine spezifische Ergänzung des PS für die Erdverlegung von Kanälen und Leitungen ist nicht erforderlich, da solche Vorhaben durch den bereits im PS enthaltenen Ausnahmetatbestand für den Aus- und Neubau von Leitungstrassen erfasst werden.
71	49	2	Stadt Titisee-Neustadt	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s172	Verweis auf die Rückäußerung der Gemeinde Eisenbach: Möglicher Konflikt durch teilweise Überlagerung eines geplanten unbefestigten Holzlagerplatzes (ca. 0,85 ha) eines ortsgebundenen Sägewerks auf Gemarkung Bubenbach, Gemeinde Eisenbach.	Berücksichtigung Zur Offenhaltung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten des auf einer direkt angrenzenden Fläche ansässigen Gewerbebetriebs wird die Abgrenzung des VRG N+L um insgesamt ca. 1 ha zurückgenommen.
72	50		Stadt Titisee-Neustadt	Sonstiges	-/-	Es sollte geprüft werden, ob in den Potenziellen VRG N+L nicht bereits ein ausreichender fachrechtlicher Schutz besteht: <ul style="list-style-type: none"> - Durch Lage in Landschaftsschutzgebieten (Teile von s196, s203) - Durch Biotopeigenschaft (Hilfswaiser Antrag: VRG N+L sollten auf eigentliche gesetzlich geschützte Biotopflächen reduziert werden) 	Keine Berücksichtigung In die Kulisse der Potenziellen VRG N+L wurden generell nur solche Gebiete einbezogen, die keinem fachrechtlichen Schutzstatus unterliegen, der eine regionalplanerische Festlegung inhaltlich überflüssig macht (Verzicht auf Doppelsicherung). Bestehende Landschaftsschutzgebiete können die Festlegung eines VRG N+L nicht ersetzen, da sich ihr Schutzzweck und Schutzregime im Gegensatz zur regionalplanerischen Gebietskategorie in der Regel nicht primär auf den Erhalt der für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Bereiche und Funktionen, sondern auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung erstreckt. Dem Verzicht auf Doppelsicherung steht nicht entgegen, dass in die Potenziellen VRG N+L teilweise Bereiche mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							BNatSchG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG) einbezogen wurden, die für sich in der Regel kleinflächige Landschaftsbestandteile umfassen. Durch die Festlegung der mindestens 10 ha großen VRG erfahren diese Biotopflächen in ihrem räumlichen Zusammenhang als gesamter Lebensraumkomplex eine raumordnerische Sicherung. Unabhängig von der fehlenden inhaltlichen Begründung ist auch eine Beschränkung der VRG auf die geschützten Biotopflächen alleine schon aus Maßstabs- und Darstellungsgründen nicht möglich.
73	51		Stadt Titisee-Neustadt	Änderung Plansatz/ Begründung	s201, s203	Plansatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass VRG N+L als Ausgleichsflächen (Ökokonto) für Bauleitplanung herangezogen werden können, so wurden und werden Teilflächen von Potentiellen VRG N+L bereits als Ausgleichsflächen genutzt	Berücksichtigung Die Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der VRG N+L, die zu einer Stärkung der Gebietsfunktion für den Arten- und Biotopschutz führen, entspricht der regionalplanerischen Zielsetzung (vgl. PS 3.0.6 Abs. 4 (G)). Dieser Zielsetzung dienende naturschutzrechtliche bzw. bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind in den VRG uneingeschränkt durchführ- und anrechenbar (auch im Rahmen der Ökokonto-Verordnung des Landes bzw. eines kommunalen Ökokontos). Dieser Sachverhalt wird durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung des PS 3.2 explizit klargestellt.
74	19	97, 98, 99	Gemeinde Winden im Elztal	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s129, s130, s131	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Ausweisung VRG N+L nicht nötig, da bereits nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Gemeinde/ Forstbehörde erfolgt - Ausweisung VRG N+L könnte Grundlage für weitere Schutzgebietsausweisungen und damit verbundene Restriktionen sein, was enteignungsähnlichen Eingriff gleichkommt 	Berücksichtigung (teilweise) Es werden keine konkreten Konflikte benannt und die Forderung nach Gebietsstreichung nicht hinreichend begründet. Auch ein enteignungsähnlicher Eingriff liegt nicht vor, da geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird oder diese vorbereitet werden. Dessen ungeachtet wird aufgrund von Überlagerungen mit im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf die Festlegung des Potentiellen VRG N+L s129 verzichtet und das Potentielle VRG N+L s130 entsprechend FNP-Darstellung verkleinert. Hinweis: Unabhängig von der Verkleinerung wegen einer im FNP dargestellten Konzentrationszone für Windkraftanlagen wird das VRG N+L s130 auch aus seitens der Unteren Forstbehörde benannten Hinweisen verkleinert. Das VRG N+L s130 weist eine neue Größe von ca. 26 ha auf. Hinweis: Untere Forstbehörde bekräftigt fachliche Bedeutung

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Einwender	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							des Potentiellen VRG N+L s131.
75	28		Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wolfach und der Gemeinde Oberwolfach	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s38, s42, s44, s47, s54, s60, s61, s62, s63, s64, s65, s68, s69, s75, s76, s78, s81	Grund für Potentielle VRG N+L nicht erkennbar: <ul style="list-style-type: none"> - Bereits ausreichend viele Schutzgebietsausweisungen mit entsprechenden Regulierungen auf Gemeindegebiet vorhanden - Kartenmaßstab sowie Nichtdarstellung von Grundstücksgrenzen lassen eine detaillierte Stellungnahme nicht zu 	Keine Berücksichtigung Keine konkreten Konflikte benannt, Forderung nach Gebietsstreichung nicht hinreichend begründet. Die Gebietsfestlegungen des Regionalplans als überörtlicher räumlicher Gesamtplanung erfolgten nicht parzellenscharf, sondern gebietsscharf im Maßstab 1:50.000 (VwV Regionalpläne). Dessen ungeachtet werden aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen die Potentiellen VRG N+L s61, s65 unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung in Teilbereichen vorläufig zurückgestellt.
76	66		Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wolfach und der Gemeinde Oberwolfach	Gebietskonkrete Äußerung: Bitte um Prüfung	s61, s65	Möglicher Konflikt durch teilweise Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen	Berücksichtigung (sinngemäß) Aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen werden Potentielle VRG N+L s61, s65 unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung in Teilbereichen vorläufig zurückgestellt.
77	67		Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wolfach und der Gemeinde Oberwolfach	Sonstiges	s47	Sofern sich Gebäude in VRG N+L befinden, dürfen diese in ihrer baulichen Entwicklung gem. § 35 BauGB nicht eingeschränkt werden, so will Eigentümer einer in diesem Bereich gelegenen Hofanlage Tierhaltung wieder aufnehmen und plant Produktion von Käse	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bestehende Gebäudebereiche sind nicht Teil des Potenziellen VRG N+L, so dass keine Konfliktstellung gegeben ist.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Untere Forstbehörden

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
78	118		Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Waldwirtschaft	Sonstiges	-/-	Untere Forstbehörde und Waldeigentümer wurden bei Ausweisung nicht eingebunden/beteiligt	Kenntnisnahme Im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens werden sich betroffene Bürger wie auch Fachbehörden gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zum Planentwurf äußern können. Die Einbindung der Unteren Forstbehörden ist vorab über die informelle Beteiligung erfolgt. Im Vorfeld der Fortschreibung eines Regionalplans ist eine informelle Abstimmung mit den Grundeigentümern weder rechtlich und sachlich erforderlich noch leistbar.
79	119		Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Waldwirtschaft	Sonstiges	-/-	<ul style="list-style-type: none"> – Im Gegensatz zum geltenden Regionalplan soll sich Vorranggebietskulisse künftig nur auf Gebiete ohne fachrechtlichen Schutz nach NatSchG oder LWaldG erstrecken – Durch Regionalplanung wird zusätzliche neue Schutzkategorie begründet, welche zusätzlich Waldbewirtschaftung reglementieren könnte 	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Auch bei der Regionalplanfortschreibung 1995 wurden im Regelfall nur solche Gebiete als Vorrangbereich für wertvolle Biotope festgelegt, die zum damaligen Zeitpunkt keinem naturschutzrechtlichen oder forstrechtlichen Schutzstatus unterlagen. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Forstwirtschaft besteht durch die geplante Gebietsfestlegung nicht, da durch geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird.
80	120		Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Waldwirtschaft	Sonstiges	-/-	<p>Grundsätzlich positive Sicht bzgl. regionaler Lebensraum- und Biotopvernetzungsplanung, jedoch kann Entwurf aufgrund von Klärungsbedarf nicht befürwortend bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unklar welche Rechtsfolgen sich insbesondere für kommunale und private Waleigentümer durch VRG N+L ergeben – Unklar welche Bewirtschaftungsvorgaben (Baumartenwahl, Umtriebszeiten, Verjüngungsverfahren) sich durch VRG N+L ergeben – Unklar welche Erschließungsmaßnahmen (Walderholung, Trinkwassergewinnung, Zuwegung zu Windkraftanlagen, forstliche Walderschließung) durch 	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Forstwirtschaft besteht nicht, da durch geplante Festlegung von VRG N+L weder Regelungen für die Art der forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. So sind mit regionalplanerischen Festlegungen keine Vorgaben für die Waldbewirtschaftung (z.B. Baumartenwahl, Umtriebszeiten, Verjüngungsverfahren verbunden). Vielmehr werden die als VRG festgelegten Waldgebiete raumordnerisch gegenüber waldbbeanspruchenden raumbedeutsamen Nutzungen (z.B. Siedlungsentwicklung, Rohstoffabbau) gesichert. Maßnahmen der forstlichen Walderschließung oder zur Schaffung von Erholungseinrichtungen werden von der Vorranggebietsfestlegung nur erfasst, sofern sie eine raumbedeutsame Dimension erreichen. Maßnahmen der Trinkwasserversorgung sowie Erschließungsmaßnahmen für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie werden

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
						VRG N+L betroffen bzw. ausgeschlossen sind – Unklar ob Aufforstungen und/oder temporäre/dauerhafte Waldumwandlungen (z.B. für Windkraftanlagen) durch VRG N+L vollständig ausgeschlossen sind	entsprechend der im förmlichen Beteiligungsverfahren bzw. von kommunalen Planungsträgern im informellen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung durch eine entsprechende Ergänzung von PS 3.2 künftig in VRG N+L ausnahmsweise zulässig sein. Demgegenüber sind Waldumwandlungen und Erstaufforstungen in raumbedeutsamer Dimension gemäß PS 3.2 Abs. 1 in VRG N+L nicht zulässig. Aufgrund der engen Abstimmung der im weiteren Verfahren enthaltenen Kulisse der VRG N+L mit den kommunalen und regionalen Windkraftplanungen sind keine Konflikte mit dem Ausbau der Windkraftnutzung zu erwarten.
81	15		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Sonstiges	-/-	Potentielle VRG N+L beruhen auf unterschiedlichen (teils veralteten) Informations- und Datengrundlagen wodurch Nachvollziehbarkeit und ein einheitlich angewandter, transparenter Kriterienkatalog nicht erkennbar sind	Kenntnisnahme Die Kulisse der Potenziellen VRG N+L wurde auf Grundlage einer Zusammenschau der 2014 aktuellsten verfügbaren Naturschutzfachdaten aus dem Regionsteil Schwarzwald unter Einbeziehung von Daten der Forstverwaltung sowie des fachlichen und örtlichen Kenntnisstandes der Naturschutzverwaltung abgegrenzt. Die zugrunde gelegten Kriterien sowie methodischen Eckpunkte der Gebietsauswahl sind in der Begründung zu PS 3.2 in allgemeiner Form sowie zu den einzelnen Gebieten in tabellarischer Form dokumentiert. Beide Dokumente waren Bestandteil des informellen Beteiligungsverfahrens.
82	81		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Sonstiges	-/-	Keine bzw. unzureichende Berücksichtigung von Lebensräumen des Auerhuhns auf Grundlage der Daten des Aktionsplans Auerhuhn der FVA	Kenntnisnahme Die FVA wurde bei der Erstellung der Kulisse der Potenziellen VRG N+L intensiv vom Regionalverband eingebunden. In diesem Rahmen hat die FVA dem Regionalverband mitgeteilt, dass die verfügbaren Lebensraumdaten des Aktionsplans Auerhuhn fachlich nicht geeignet sind, um regionalplanerische Festlegungen begründen zu können.
83	82		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Sonstiges	-/-	Ausweisung alter Wälder (über 140/über 180 Jahre) als wichtige Biotop- und Habitatbereiche erfolgt auf unzureichenden/verzerrenden Datengrundlagen, da sich momentan fast alle Potenziellen VRG N+L in Kommunal- und Staatsforst befinden, aber ca. 50% der Waldfläche im Ldk. in Privatbesitz sind und es auch hier alte Wälder gibt. Ggf. muss eine Erhebung des Kriteriums im Privatwald erfolgen.	Kenntnisnahme Die zugrunde gelegten Angaben zu altholzreichen Waldbeständen stammen für den öffentlichen Wald aus den Daten der Forsteinrichtung. Im Privatwald, für den in der Regel keine Forsteinrichtungsdaten verfügbar sind, konnten Informationen zu besonders altholzreichen Wäldern der flächendeckend vorliegenden Waldbiotopkartierung entnommen werden. Es wurden somit alle zu diesem naturschutzfachlich wertgebenden Kriterium auch bei der Forstverwaltung verfügbaren Daten ausgewertet. Die Erhebung von forstfachlichen Grundlagenda-

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							ten ist weder Aufgabe der Regionalplanung noch von dieser leistbar. Die unterschiedliche Informationsdichte zwischen öffentlichem Wald und Privatwald ist somit als gegebene Randbedingung hinzunehmen und stellt die gewählte Auswahlmethodik nicht in Frage.
84	83		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Sonstiges	-/-	Neben Information und Abstimmung mit kommunalen Waldbesitzern muss auch Abstimmung mit Privaten stattfinden (u.a. hängt Wertkriterium "extensive Bewirtschaftung" von aktuellen und künftigen Bewirtschaftungszielen des jeweiligen Waldbesitzers ab)	Kenntnisnahme Im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens werden sich betroffene Bürger wie auch Fachbehörden gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zum Planentwurf äußern können. Im Vorfeld der Fortschreibung eines Regionalplans ist eine informelle Abstimmung mit den Grundeigentümern weder rechtlich und sachlich erforderlich noch leistbar. Art und Umfang der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind zwar von wesentlichem Einfluss auf die naturschutzfachliche Bedeutung von Waldflächen, werden aber von den regionalplanerischen Festlegungen nicht erfasst.
85	124		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Änderung Plansatz/ Begründung	-/-	Aufforstungen außerhalb von Mindestflur und Biotopbereichen gemäß gemeindlicher Mindestflur- und Biotopverbundkonzeptionen sollten in VRG N+L grundsätzlich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich bleiben	Keine Berücksichtigung Im Regionsteil Schwarzwald umfasst die Kulisse der Potenziellen VRG N+L ca. 18 km ² landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, dies entspricht etwa 3,5 % des Offenlandes in diesem Teilraum. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung ist in diesen v. a. durch naturschutzfachlich besonders wertvolle Grünlandflächen geprägten Offenlandkomplexen eine Waldentwicklung in der Regel nicht mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar. Eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den VRG N+L würde somit im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung sowie den durch öffentlichen Mitteln getragenen Programmen zur Offenhaltung solcher naturschutzfachlich besonders wertvollen Landschaftsteile im Schwarzwald stehen. Im Übrigen liegen Mindestflurkonzepte bislang nur für wenige Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein vor.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
86	84		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Sonstiges	-/-	Aufgrund Bildung großräumiger Biotopverbünde, Aktualität forstrechtlicher Grundlagendaten sowie Gleichstellung aller Waldbesitzarten ist bisher noch nicht erfolgte Beteiligung von Höherer Forstbehörde dringend geboten	Kenntnisnahme Entsprechend des Beschlusses der Verbandsorgane erstreckte sich die informelle Beteiligung auf Kommunen sowie die Unteren Forstbehörden. Die Höhere Forstbehörde wird beim anschließenden förmlichen Beteiligungsverfahren um Stellungnahme gebeten.
87	85	24, 71	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s93	<ul style="list-style-type: none"> - Wertgebendes Kriterium "altholzreiche naturnahe Waldbestände mit Alter über 140 Jahren" ist im auf Herbolzheimer Gebiet gelegenen Gebietsteil nur auf Teilflächen des Potentiellen VRG N+L gegeben - Hinweis: Festlegung VRG N+L wird durch Stadt Herbolzheim abgelehnt 	Berücksichtigung Das VRG N+L wird auf Herbolzheimer Gebiet entsprechend verkleinert und weist eine neue Größe von insgesamt ca. 18 ha auf. Im Übrigen hat sich die Stadt Herbolzheim gegenüber dem Regionalverband im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens nicht geäußert. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit Suchräumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s93.
88	86		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s95	<ul style="list-style-type: none"> - Wertgebendes Kriterium "langfristig nicht oder nur extensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete" ist nur in den Teilen des Potentiellen VRG N+L gegeben, die als Staatswaldflächen vom Ortenaukreis bewirtschaftet werden - Hinweis: Festlegung VRG N+L wird durch Stadt Herbolzheim abgelehnt 	Kenntnisnahme Der Hinweis zu den wertgebenden Kriterien, der zu keiner Abgrenzungsänderung des Potenziellen VRG N+L führt, wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen hat sich die Stadt Herbolzheim gegenüber dem Regionalverband im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens nicht geäußert. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit potentiell für Windkraftnutzung geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung des Potentiellen VRG N+L s95.
89	87		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s98	<ul style="list-style-type: none"> - Wertgebendes Kriterium "langfristig nicht oder nur extensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete" ist im Potentiellen VRG N+L nicht gegeben - Hinweis: Festlegung VRG N+L wird durch Stadt Herbolzheim abgelehnt 	Berücksichtigung Die Angabe der wertgebenden Merkmale in der Gebietstabelle wird entsprechend korrigiert. Die fachliche Begründung des Gebiets ist nicht tangiert, da in erster Linie der großflächige Altholzreichtum für die Gebietsfestlegung ausschlaggebend war. Im Übrigen hat sich die Stadt Herbolzheim gegenüber dem Regionalverband im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens nicht geäußert. Dessen ungeachtet erfolgt aufgrund Überlagerung mit Such-

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							räumen kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planungen vorläufige Zurückstellung in Teilbereichen des Potentiellen VRG N+L s98.
90	88	16	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s100	Es wird angeregt bei Beschreibung wertgebender Merkmale in Gebietstabelle zu ergänzen, dass es sich um ehemalige Eichenschälwaldflächen handelt.	Berücksichtigung Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Gebietstabelle.
91	89		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s104	<ul style="list-style-type: none"> – Wertgebende Kriterien "altholzreiche naturnahe Waldbestände mit Alter über 140 Jahren" sowie "langfristig nicht oder nur extensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete" sind im auf Kenzinger Gebiet gelegenen Gebiets- teil nur auf Teilflächen (ca. 2 ha) des Potentiellen VRG N+L bzw. gar nicht gegeben – Hinweis: Festlegung VRG N+L wird durch Stadt Kenzingen abgelehnt 	Berücksichtigung Auf die Festlegung des VRG N+L wird aus fachlichen Gründen verzichtet. Dessen ungeachtet hat sich die Stadt Kenzingen gegenüber dem Regionalverband im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens nicht geäußert.
92	90	16	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s107	Die für das Gebiet zusätzlich zutreffenden Kriterien "langfristig nicht oder nur extensiv genutzte Waldgebiete" sowie "Waldbestände mit besonderen für den Arten- und Biotopschutz wertgebenden Merkmalen" sollten in der Gebietstabelle bei den wertgebenden Merkmalen ergänzt werden.	Berücksichtigung Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Gebietstabelle.
93	91		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s114	<ul style="list-style-type: none"> – Wertgebende Kriterien "altholzreiche naturnahe Waldbestände mit Alter über 140 Jahren" sowie "langfristig nicht oder nur extensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete" sind im auf Kenzinger Gebiet gelegenen Gebiets- teil nur auf Teilflächen bzw. gar nicht gegeben – Hinweis: Festlegung VRG N+L wird durch Stadt Kenzingen abgelehnt 	Berücksichtigung Das VRG N+L wird auf Kenzinger Gebiet entsprechend verkleinert und weist eine neue Größe von insges. ca. 10 ha auf (Hinweis: Das Kriterium extensive forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzungsfreiheit war im betreffenden Fall nicht für die Gebietsauswahl maßgeblich). Dessen ungeachtet hat sich die Stadt Kenzingen gegenüber dem Regionalverband im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens nicht geäußert

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
94	92	16	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s115	Das für das Gebiet zusätzlich zutreffende Kriterium "Waldbestände mit besonderen für den Arten- und Biotopschutz wertgebenden Merkmalen" sollte in der Gebietstabelle bei den wertgebenden Merkmalen ergänzt werden	Berücksichtigung Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Gebietstabelle.
95	93	16	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s119	In der Gebietstabelle ist bei der Gebietsbeschreibung / Angabe der wertgebenden Merkmale zu korrigieren, dass statt einer forstwirtschaftlichen Nutzungsfeinheit auf Teilflächen eine extensive forstwirtschaftliche Nutzung vorliegt	Berücksichtigung Es erfolgt eine entsprechende Änderung der textlichen Angaben in der Gebietstabelle.
96	94	16	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s121	Das maßgebliche wertgebende Kriterium "Altholzreichtum" ist zwischenzeitlich durch weitgehende forstwirtschaftliche Nutzung der Althölzer nicht mehr gegeben	Berücksichtigung Die zum Potenziellen VRG N+L gehörenden naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen erreichen für sich nicht die für die Vorranggebietsfestlegung erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Auf die Festlegung des VRG wird aus fachlichen Gründen deshalb als Ganzes verzichtet.
97	95	4	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s122	Im Hinblick auf die Beschreibung in der Gebietstabelle wird der Hinweis gegeben, dass im Gebiet auch Altbestände aus Tanne und Buche vorkommen.	Kenntnisnahme Dieses Gebietsmerkmal wird durch die bestehende tabellarische Gebietsbeschreibung bereits zum Ausdruck gebracht.
98	96		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s128	Das maßgebliche wertgebende Kriterium "Altholzreichtum" ist auf Teilflächen zwischenzeitlich durch forstwirtschaftliche Nutzung der Althölzer nicht mehr gegeben.	Berücksichtigung Das VRG N+L wird entsprechend verkleinert und weist eine neue Größe von insges. ca. 31 ha auf
99	97	19	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s129	<ul style="list-style-type: none"> – Das maßgebliche wertgebende Kriterium Altholzreichtum ist nicht gegeben. Wertgebendes Hauptkriterium im Potenziellen VRG N+L nicht vorhanden – Hinweis: Festlegung des VRG N+L wird durch Belegenheitsgemeinde Winden und Waldbesitzer abgelehnt 	Berücksichtigung Unabhängig von der Frage der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Waldbestandes wird aufgrund einer Überlagerung mit genehmigter kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen auf die Festlegung des VRG N+L Nr. s129 als Ganzes verzichtet, da die verbleibenden Bereiche ohne Überlagerung nicht mehr der erforderlichen Mindestflächengröße für VRG N+L entsprechen.
100	98	19	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung:	s130	– Das wertgebende Kriterium Altholzreichtum ist nur auf Teilflächen gegeben	Berücksichtigung Das VRG N+L wird entsprechend verkleinert.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
				Sonstiges (Hinweis)		ben – Hinweis: Festlegung des VRG N+L wird durch Belegenheitsgemeine Winden und Waldbesitzer abgelehnt	Unabhängig von dieser Verkleinerung aus fachlichen Gründen wird aufgrund von Überlagerung mit einer im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Konzentrationszone für Windkraftanlagen VRG N+L entsprechend FNP-Darstellung verkleinert. Das VRG N+L weist eine neue Größe von ca. 26 ha auf.
101	99	19	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s131	– Das für das Gebiet zusätzlich zutreffende ergänzende Kriterium "Lebensraumflächen des Auerhuhns Priorität 3 gem. Aktionsplan Auerhuhn" sollte in der Gebietstabelle bei den wertgebenden Merkmalen ergänzt werden – Hinweis: Festlegung des VRG N+L wird durch Gemeinde und Waldbesitzer abgelehnt	Berücksichtigung Es erfolgt eine entsprechende Änderung der textlichen Angaben in der Gebietstabelle. Im Übrigen wird der Hinweis auf die nicht hinreichend begründete Ablehnung der Vorranggebietsfestlegung durch die Belegenheitsgemeinde zur Kenntnis genommen.
102	100		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s135	– Das wertgebende Kriterium "Altholzreichtum" ist nicht gegeben – Hinweis: Konflikt durch Überlagerung eines Suchraums kommunaler Konzentrationszonen für Windkraftanlagen	Berücksichtigung Die Teile des Potenziellen VRG N+L, deren naturschutzfachliche Wertigkeit nicht durch den Altholzreichtum der Waldbestände begründet wird, erreichen für sich nicht die für die Vorranggebietsfestlegung erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Auf die Festlegung des VRG wird aus fachlichen Gründen deshalb als Ganzes verzichtet.
103	101	8, 64	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s136	Das maßgebliche wertgebende Kriterium "Altholzreichtum" ist durch forstwirtschaftliche Nutzung auf größeren Teilflächen nicht mehr gegeben	Berücksichtigung Angesichts der geringen Gebietsgröße wird auf die Festlegung des VRG aus fachlichen Gründen deshalb als Ganzes verzichtet.
104	102		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis) / Gebietsverkleinerung	s144	– Die wertgebenden Merkmale treffen auf einen Teilbereich im Nordosten des Gebiets (Douglasien bzw. Wirtschaftsmischwald) nicht zu – Hinweis auf die teilweise aus Gründen der Verkehrssicherung erforderliche Beseitigung von Totholz längs von Wegen – Es wird angeregt bei der Beschreibung der wertgebenden Merkmale in der Gebietstabelle zu korrigieren, dass es sich nicht um ehemaligen Mittelwald,	Keine Berücksichtigung Nach nochmaliger Überprüfung ergeben sich keine Zweifel an der naturschutzfachlichen Begründetheit der Gebietsabgrenzung. Die randlich einbezogenen, teilweise nicht von standortheimischen Baumarten gebildeten Wirtschaftswaldflächen besitzen nach aktuellen Naturschutzfachdaten eine besondere Lebensraumbedeutung für wertgebende Tierarten. Dessen ungeachtet erfolgt bezüglich des Eichenschälwaldbestandes eine Ergänzung in der Gebietstabelle.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
						sondern um ehemalige Eichenschälwald handelt	
105	103		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s146	Nach Mindestflurkartierung Gemeinde kann eine kleine Fläche aufgeforstet werden	Kenntnisnahme Die betreffende ca. 1,5 ha große Fläche wird in der 1996 aufgestellten Mindestflurkonzeption Simonswald als Bereich dargestellt, in dem eine Aufforstung bereits genehmigt wurde, obwohl es sich um einen für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Bereich handelt. Die Aufforstung wurde bis heute nicht vollzogen. Da mit der Regionalplanfestlegung nicht in bestehende Rechte eingegriffen wird, liegt aber keine Konfliktstellung vor. Dessen ungeachtet wird vom Landschaftserhaltungsverband Emmendingen auf Nachfrage bekräftigt, dass eine Offenhaltung des Bereichs aufgrund des Vorkommens von für den Arten- und Biotopschutz wertvoller Grünlandflächen naturschutzfachlich und auch aus touristischen Gründen für erforderlich gehalten wird. Insofern wird an der Gebietsabgrenzung festgehalten.
106	104		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s147	<ul style="list-style-type: none"> – Möglicher Konflikt durch Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen – Das für das Gebiet zusätzlich zutreffende ergänzende Kriterium "Waldbestände mit besonderen für den Arten- und Biotopschutz wertgebenden Merkmalen" sollte in der Gebietstabelle bei den wertgebenden Merkmalen ergänzt werden – Dauerhafte Offenhaltung der Grünlandflächen erscheint fraglich 	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Keine konkrete Konfliktstellung, da keine Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen besteht. Im Übrigen erfolgt eine entsprechende Ergänzung der textlichen Angaben in der Gebietstabelle. Die dauerhafte Offenhaltung der naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen muss unabhängig von der regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegung auf Grundlage der dafür bestehenden Umsetzungs- und Förderinstrumente erfolgen.
107	105		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s148	<ul style="list-style-type: none"> – Möglicher Konflikt durch Überlagerung mit Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen – Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung auf Teilflächen Umwandlung in naturferne Waldbestände zu erwarten – Das für das Gebiet zusätzlich zutreffende ergänzende Kriterium "Lebensraumflächen des Auerhuhns Priorität 3 gem. Aktionsplan Auerhuhn" sollte in 	Berücksichtigung (sinngemäß) Aufgrund Überlagerung mit einem Suchraum kommunaler Konzentrationszone für Windkraftanlagen wird das Potentielle VRG N+L s148 unter Berücksichtigung der noch nicht verfestigten kommunalen Planung vorläufig zurückgestellt. Der Hinweis auf mögliche zukünftige forstwirtschaftliche Maßnahmen auf nicht weiter konkretisierten Teilflächen wird zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die regionalplanerische Festlegung ist ausschließlich die gegebene naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets. Im Übrigen erfolgt eine entsprechende Ergänzung der textlichen

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

lfd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
						der Gebietstabelle bei den wertgebenden Merkmalen ergänzt werden	Angaben in der Gebietstabelle.
108	106		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Veränderung der Gebietsabgrenzung	s149	<ul style="list-style-type: none"> – Wertgebende Kriterien in einem Teilbereich des Potentiellen VRG N+L nicht gegeben – Demgegenüber erfüllen in Teilbereichen angrenzende Privatwaldflächen ebenfalls die Ausweiskriterien (Erweiterungsvorschlag) – Hinweis, dass Teilflächen des Gebiets inzwischen als Waldrefugien mit dauerhaftem Nutzungsverzicht ausgewiesen wurden 	Berücksichtigung Die Abgrenzung des VRG wird entsprechend modifiziert (Verkleinerung um eine ca. 6 ha, große Teilfläche, Vergrößerung um eine ca. 7 ha große Teilfläche. Das VRG N+L weist eine neue Größe von ca. 44 ha auf.
109	107		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s151	Das maßgebliche wertgebende Kriterium "Altholzreichtum" ist nicht gegeben	Berücksichtigung Auf die Festlegung des VRG N+L wird aus fachlichen Gründen verzichtet.
110	108		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsstreichung	s152	Das maßgebliche wertgebende Kriterium "Altholzreichtum" ist nicht gegeben	Berücksichtigung Auf die Festlegung des VRG N+L wird aus fachlichen Gründen verzichtet.
111	109		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s154	Das wertgebende Kriterium "extensive forstwirtschaftliche Nutzung" ist nicht gegeben, zudem wird forstwirtschaftlich eine Erhöhung des Nadelholzanteils angestrebt	Berücksichtigung Wegen fehlender fachlicher Begründung auf Teilflächen wird das VRG N+L entsprechend verkleinert und weist neu eine Größe von ca. 17 ha auf. Der Hinweis auf mögliche zukünftige forstwirtschaftliche Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die regionalplanerische Festlegung ist ausschließlich die gegebene naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets.
112	110		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges (Hinweis)	s155	Das maßgebliche wertgebende Kriterium "Altholzreichtum" ist nicht gegeben	Berücksichtigung Auf die Festlegung des VRG N+L wird aus fachlichen Gründen verzichtet.

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
113	111	77	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsvergrößerung	s156	Es wird angeregt Potentielles VRG N+L um v. a. im Nordwesten sowie im Bereich des Skihangs Schwarzmoos angrenzende naturschutzfachlich wertvolle Bereiche zu vergrößern	Keine Berücksichtigung Die nordwestlich an das Potenzielle VRG angrenzenden Waldbereiche sind FFH- und Vogelschutzgebiet sowie teilweise als Schonwald ausgewiesen. Angesichts dieses naturschutzrechtlichen Schutzes besteht keine hinreichende Begründung für eine zusätzliche regionalplanerische Gebietsfestlegung in diesem Bereich. Die Festlegung eines VRG N+L im Sinne einer letztabgewogenen raumordnerischen Vorrangbestimmung für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Schwarzmooshangs ist mit der dort bestehenden Nutzung als Skipiste und den vorhandenen Skilift-Anlagen nicht vereinbar.
114	112		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Änderung Plansatz/ Begründung	s157	Aufforstungen außerhalb von Mindestflur und Biotopen sollten weiter in VRG N+L möglich sein, zumal die im Gebiet vorhandenen Offenlandflächen sehr pflegeintensiv sind und angrenzende Teilflächen aus wirtschaftlichen Gründen bereits aufgeforstet wurden	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung ist in diesem v.a. durch naturschutzfachlich besonders wertvolle Grünlandflächen geprägten Offenlandkomplex, auf denen die Bewirtschaftung auf großer Fläche durch Vertragsnaturschutzprogramme unterstützt wird, eine Waldentwicklung nicht mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar. Auch eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den VRG N+L würde somit im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung sowie den durch öffentlichen Mitteln getragenen Programmen zur Offenhaltung solcher naturschutzfachlich besonders wertvollen Landschaftsteile im Schwarzwald stehen.
115	113		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Sonstiges	s158	<ul style="list-style-type: none"> – Größerer Teilbereich des Potentiellen VRG N+L ist schon als Bannwald geschützt – Auf Teilflächen des Potentiellen VRG N+L ist forstlicher Wegebau geplant, der nicht eingeschränkt werden darf 	Keine Berücksichtigung Der bestehende Bannwald ist nicht Teil des Potenziellen VRG N+L sondern grenzt südlich an. Eine generelle Konfliktstellung zum forstlichen Wegebau besteht nicht. Sofern Wegebaumaßnahmen (v.a. Neubaumaßnahmen) überhaupt eine raumbedeutsame Dimension erreichen, sind sie in VRG N+L nicht ausgeschlossen, sondern bleiben unter der Maßgabe raumordnerisch zulässig, dass es hierdurch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlich bedeutsamen Werte und Funktionen kommt.
116	114		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Änderung Plansatz/ Begründung	s159	Aufforstungen von Steillagen außerhalb von Mindestflur und Biotopen sollten in VRG N+L weiter möglich sein	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung ist in diesem v.a. durch naturschutzfachlich besonders wertvolle Grünlandflächen geprägten Offenlandkomplex, auf denen die

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
							<p>Bewirtschaftung auf großer Fläche durch Vertragsnaturschutzprogramme unterstützt wird, eine Waldentwicklung nicht mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar.</p> <p>Auch eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den VRG N+L würde somit im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung sowie den durch öffentlichen Mitteln getragenen Programmen zur Offenhaltung solcher naturschutzfachlich besonders wertvollen Landschaftsteile im Schwarzwald stehen.</p>
117	115		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Änderung Plansatz/ Begründung	s162	Aufforstungen von Steillagen außerhalb von Mindestflur und Biotopen sollten in VRG N+L weiter möglich sein	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung ist in diesem v.a. durch naturschutzfachlich besonders wertvolle Grünlandflächen geprägten Offenlandkomplex, auf denen die Bewirtschaftung auf großer Fläche durch Vertragsnaturschutzprogramme unterstützt wird, eine Waldentwicklung nicht mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar.</p> <p>Auch eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den VRG N+L würde somit im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung sowie den durch öffentlichen Mitteln getragenen Programmen zur Offenhaltung solcher naturschutzfachlich besonders wertvollen Landschaftsteile im Schwarzwald stehen.</p>
118	116	13	Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Gebietskonkrete Äußerung: Gebietsverkleinerung	s163	<ul style="list-style-type: none"> – Die wertgebenden Kriterien "Altholzreichtum und extensive forstwirtschaftliche Nutzung" sind im auf Gebiet des Landkreises Emmendingen gelegenen Gebietsteil nicht gegeben – Zudem ist das ergänzende Kriterium "Lebensraumflächen des Auerhuhns Priorität 3 gem. Aktionsplan Auerhuhn" nicht gegeben – Auf Teilflächen des Potentiellen VRG N+L ist forstlicher Wegebau geplant, der nicht eingeschränkt werden darf 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wegen fehlender fachlicher Begründung auf Teilflächen wird das VRG N+L entsprechend verkleinert und weist neu eine Größe von ca. 47 ha auf. In der neuen Abgrenzung erstreckt sich das Gebiet nur noch am Rande kleinflächig auf Bereiche im Landkreis Emmendingen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil des Gebiets im Aktionsplan Auerhuhn der FVA als Lebensraumfläche Priorität 3 dargestellt ist.</p>

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Ifd. Nr.	Äußerung Nr.*	Bezug zu anderer Äußerung Nr.*	Name der Unteren Forstbehörde	Tenor / benannter Aspekt	Nr. der benannten bzw. betroffenen potentiellen VRG N+L	Äußerung	Beurteilung durch Verbandsgeschäftsstelle / Konsequenzen für Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage)
119	117		Landratsamt Emmendingen – Forstamt	Änderung Plansatz/ Begründung	s164	Aufforstungen von Steillagen außerhalb von Mindestflur und Biotopen sollten in VRG N+L weiter möglich sein	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung ist in diesem v. a. durch naturschutzfachlich besonders wertvolle Grünlandflächen geprägten Offenlandkomplex, auf denen die Bewirtschaftung auf großer Fläche durch Vertragsnaturschutzprogramme unterstützt wird, eine Waldentwicklung nicht mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar.</p> <p>Auch eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den VRG N+L würde somit im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung sowie den durch öffentlichen Mitteln getragenen Programmen zur Offenhaltung solcher naturschutzfachlich besonders wertvollen Landschaftsteile im Schwarzwald stehen.</p>

* Ist nicht identisch mit ID der Synopse der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans